

20./X. 1915

Die Regelung der Butterfrage.

(Siehe auch 1. Seit.)

□ Berlin, 19. Oktober. (Drahtbericht unseres Berliner Büros.) Zu der allgemeinen, d. h. für das ganze Reichsgebiet geltenden Preisregelung für Butter erfährt das „Berl. Tagebl.“ noch folgende Einzelheiten: Die Preisregelung erstreckt sich, sowohl auf den Herstellungspreis, als auch auf den Kleinhandelspreis. Der Grundpreis für den Großhandel wird auf Grund der Ermittlungen und Vorträge der Berliner „Notierungs-Kommission“ vom Reichskanzler festgesetzt.

Auf diesem Grundpreise basieren wiederum die Großhandelshöchstpreise, die von den einzelnen Staaten für ihre Gebiete, beziehungsweise für größere Wirtschaftsgebiete je nach den einschlägigen Verhältnissen durch Zu- oder Abschläge zu und von dem Berliner Grundpreise bestimmt werden. Der Herstellungspreis wird durch entsprechende Abschläge von dem Großhandelsgrundpreis ebenfalls von den Einzelregierungen, der Kleinhandelshöchstpreis — örtlich oder bezirksweise — von den unteren Verwaltungsbehörden zu dem Zuschlag zum Großhandelspreis festgesetzt.

Der vom Reichskanzler in Berlin einzusetzende Ausschuss setzt sich unter dem Vorsitz eines Reichskommissars aus je einem oder zwei Vertretern der Landwirtschaft, des Großhandels und des Kleinhandels zusammen. Er ermittelt den für Berlin geltenden „Grundpreis“, der dann vom Reichskanzler und voraussichtlich jeweils am 1. und am 15. jeden Monats festgesetzt wird, und zwar abgestuft für die drei bisher schon im Butterhandel üblichen Qualitäten. Der erste Grundpreis wird vermutlich 250 Mark pro 50 Kilogramm prima Ware betragen.

Die diesbezügliche Bundesratsverordnung dürfte Mittwoch oder Donnerstag beschlossen werden. Ob nach der Preisregelung auch eine Verbrauchsregelung für Butter (Butterlarie) sich als notwendig erweisen wird, soll erst abgewartet werden. Dagegen ist mit Sicherheit, und zwar schon in aller nächster Zeit, auf eine Preisregelung für Milch (und für diese höchstwahrscheinlich auch eine Verbrauchsregelung) zu rechnen.

Instanzen in Aussicht. Nach Vorschlägen des Reichsamts des Innern wird der Bundesrat die Preisregulierung von Butter demnächst vornehmen, die außer dem Großhandel auch die Preisstellung der Hersteller und den Kleinhandel erfasst. Die Notierungskommission für Butter, mit dem Sitz in Berlin, soll unabhängig vom Marktpreis regelmäßig die Butternotiz feststellen, die als Grundpreis für das ganze Reich gelten soll. Zu dieser Berliner Notiz können für einzelne Bundesstaaten oder für bestimmte abgegrenzte Wirtschaftsgebiete Zuschläge und Abschläge festgesetzt werden. Möglicherweise findet auch eine Verbrauchsregulierung statt.
